

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der praktischen Ernährungslehre einerseits, der Wohnungs-, Bekleidungs- und Hygiene andererseits nicht denkbar. Es wird daher die Ausbildung der Gesundheitsarmee auch eine entsprechende hauswirtschaftliche Ergänzung erfahren müssen. Eine teilweise Ausbildung auf sozialem Gebiet ergibt sich bei der Gesundheitstruppe von selbst. — Die Ausbildung der sozialen Hilfsarmee muß — wie die soziale Ausbildung überhaupt — ein Kennntnis der Wirtschaftsführung sowie die Grundbegriffe der Krankenpflege umfassen. Auch die Wirtschaftsarmee hängt durch ihre Arbeiten für diese mit den anderen zwei Heeren zusammen und es müßten auch ihren Angehörigen die Grundbegriffe der Krankenpflege sowie ein Allgemeines an sozialer Ausbildung beigebracht werden. — Mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit der körperlichen Er-tüchtigung müssen den „Dienenden“, wie den „Eingerückten“ mindestens täglich zwei Stunden zu körperlichen Übungen Gelegenheit gegeben werden. Strengstes Alkoholverbot für die Zeit des Dienstjahres wie für die der Einrückung, Anregung zur Ganzenthalt-samkeit auch für das fernere Leben müßten Gesetz sein.

1. Die „Rekruten“ der Gesundheitsarmee werden in Krankenhäusern, auch in solchen, die ausschließlich für das Militär bestimmt sind, in Gebär-, Findelanstalten, in Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen, in Kinderspitälern und — nach Wunsch und Neigung — auch in Irrenanstalten, in Heilanstalten für Krüppel, Unheilbare usw. ausgebildet. Ihre Zuweisung zum praktischen Unterricht erfolgt gruppenweise an die verschiedenen Anstalten. Die theoretische Ausbildung hat in gemeinsamen Kursen zu erfolgen. Diese hat sich, wie schon erwähnt, auch auf die Zubereitung und Zurechtstellung der Krankenkost in den verschiedenen Stadien bis zur zweckmäßigen Ernährung des gesunden Menschen zu erstrecken; sie hat sich auch auf die Wohnungsreinigung zu beziehen.

2. Die Ausbildung der zum Wirtschaftsheere Eingerückten erfolgt in den Wirtschaftsabteilungen der verschiedenen Humanitätsanstalten. Sie hat etwa nach jenen Grundsätzen zu erfolgen, die für die Errichtung von Koch- und Haushaltungs-